

Bebauungsplan

Gemeinde Grasberg

"Gewerbegebiet Kirchdamm- Seehausen" Zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr.9



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Grasberg diesen Bebauungsplan Nr. 28 "Gewerbegebiet Kirchdamm- Seehausen", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 22.03.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 beschlossen. De Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.06.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Grasberg, den 06.09.1995

Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.07.1993 ). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei

Osterholz-Scharmbeck, den 27.09.1995

Vahrer Straße 180, 28309 Bremen
Tel.: C421 - 43 57 9-0, Fax.: 0421 - 45 46 84

zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.05.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 29.05.1995 bis 03.07.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich

dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der

Gemeindedirektor

(Vermessungsdirektor Katasteramt Osterholz

Gemeindedirektor

(Landkreis Osterholz)

Gemeindedirektor

Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am

Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 06.09.1995 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

Der Rat der Gemeinde Grasberg ist den in der Verfügung vom Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am im Amteblatt für den Landkreis Osterholz bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

innerhalb eines Jahres nach inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften b Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein

Gemeindedirektor

Bebauungsplan Nr. 28